Zusammenfassung: Jahr 1

Inhaltsverzeichnis

1	Lern	Iteld 1A - Betrieb und sein Umfeld
	1.1	tl;dr - Zusammenfassung der Zusammenfassung
	1.2	Einführung
	1.3	Werbung
	1.4	Bedürfnisse, Bedarf und Nachfrage
	1.5	Betriebliche Kennzahlen
	1.6	Preisfindung
	1.7	Wirtschaftskreislauf
	1.8	Der Staat: soziale Marktwirtschaft
	1.9	Marktstrukturen und ihre Auswirkungen
		1.9.1 Ökonomische Prinzipien
		1.9.2 Anbieter- und Nachfragerverhalten
		1.9.3 Vollkommener Markt
		1.9.4 Auswirkung der Veränderung von Angebot und Nachfrage
	1.10	Kooperation & Konzentration
	1.11	Entgeltabrechnung
		1.11.1 Gehaltsbestandteile
		1.11.2 Abzüge
		1.11.3 Beispielabrechnung
	1.12	Rechts- und Geschäftsfähigkeit
		1.12.1 Rechtsordnung
		1.12.2 Rechtsgeschäfte
	1.13	Existenzgründung
		1.13.1 Unternehmen, Firma und Betrieb
		1.13.2 Gründung einer Unternehmung
		1.13.3 Kaufmannseigenschaft
		1.13.4 Handelsregister
		1.13.5 Firma
		1.13.6 Vollmachten
		1.13.7 Unternehmensformen
	1.14	Störungen im Beschaffungs- und Lieferungsprozess
		1.14.1 Mangelhafte Lieferung
		1.14.2 Annahmeverzug
		1.14.3 Lieferverzug
		1.14.4 Zahlungsverzug

1 Lernfeld 1A - Betrieb und sein Umfeld

1.1 tl;dr - Zusammenfassung der Zusammenfassung

Im 'tl;dr'-Abschnitt eines jeden Kapitels befindet sich eine Zusammenfassung der Zusammenfassung, die sich auf Stichpunkte ohne weitere Erklärungen beschränkt. Die grobe Struktur des Kapitels ist jeweils dem Inhaltsverzeichnis zu entnehmen. Begriffe, die kursiv gesetzt sind, verweisen explizit auf den zugehörigen Abschnitt, weil sie beispielsweise Grafiken oder Gesetzestexte enthalten.

- Werbung: UWG, Lockangebot, Mondpreiswerbung, vergl. Werbung, Preisstabilität
- Bedürfnisse (Existenz-, Kultur-, Luxus-, offene, latente B.) \rightarrow Bedarf (Indiviual-, Kollektivb.) \rightarrow Nachfrage
- Betriebl. Kennzahlen: Arbeits-/ Produktivität, Wirtschaftlichkeit, Eigen-/ Gesamtkapitalrentabilität, Eigen-/ Fremdkapitalquote, Verschuldungsgrad, Anlage-/ Arbeitsintensität, Anlagedeckungsgrad I+II, Liquidität 1./ 2./ 3. Grad
- Preisfindung
- Wirtschaftskreislauf
- Soz. Marktwirtschaft: Freiheit d. Marktteilnehmer, soz. Gerechtigkeit, Möglichkeiten: Fiskal-/Ordnungs-/Konjunktur-/Soz.politik, Ziele: Preisstabilität, Beschäftigungsstand, außenwirt. Gleichgewicht, Wirtschaftswachstum
- Marktstrukturen: Minimal-/ Maximalprinzip, Anbieter-/ Nachfragerverhalten, vollkommener Markt, Preiselastizität
- Kooperation/Konzentrations: horizontale, vertikale, anorganische bzw. diagonale
- Entgeldabrechnung: Lohnformen, Lohnsteuer, Steuerklasse, Kirchenmitgliedschaft, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungen: Rentenversicherung/ Krankenkassenbeitrag/ Pflegeversicherung/ Arbeitslosigkeitsversicherung, Zusatzbeiträge
- Rechts- und Geschäftsfähigkeit: Kaufvertrag, Rechtsordnung, öffentliches/ privates Recht, natürliche/ juristische Perosn, geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig, Deliktfähigkeit, Schuldfähigkeit, Rechtsgeschäfte, R. durch Willenserklärung, (nicht) empfangsbedürftig, nichtige/ anfechtbare Verträge
- Existenzgründung: Unternehmen, Firma, Betrieb, persönliche/ sachliche/ rechtliche Voraussetzungen, Kaufmannseigenschaft, Ist-/ Kann-/ Formkaufmann, Handelsregister (Abt. A/B), deklaratorische/ konstitutive Wirkung, Personen-/ Sach-/ Gemischte-/ Fanatasiefirma, Firmengrundsätze: Wahrheit/ Klarheit/ Öffentlichkeit/ Ausschlielichkeit/ Beständigkeit, Vollmachten: Prokura (Einzel-/ Filial-/ Gesamtprokura)/ Handlungsvollmacht (Einzel-/ Art-/ allgemeine Handlungsvollmacht, Unternehmensformen: Einzelunternehmen (e. Kfm.), Gesellschaftsunternehmen (Personenges. [OHG, KG, GmbH & Co. KG]/ Kapitalges. [GmbH, AG]/ Andere [e.G.])
- Beschaffungs- und Lieferprozess: *Pflichten*, Mangelhafte Lieferung, *Mängelarten*, Schuldfrage, Untersuchungs- und Rügepflicht, ein-/ zweiseitiger Handelskauf, Transportrisiko, Rechte des Käufers: Nacherfüllung/ Rücktritt/ Preisminderung/ Schadensersatz, Montageanleitung, Fernabsatzrecht, Annahmeverzug, Lieferverzug, Zahlungsverzug

1.2 Einführung

Im Lernfeld 1A "Betrieb und sein Umfeld" werden sowohl Aspekte der Volkswirtschaftslehre (VWL) als auch Betriebswirtschaftslehre (BWL) besprochen. Dabei handelt es sich im Groben um die markound mirkoökonomischen Aspekte des wirtschaftlichen Handelns.

In der VWL werden Indikatoren behandelt, welche dazu dienen sollen, die gesamtwirtschaftliche Leistung eines Landes zu messen. Im Kontrast dazu behandelt die BWL Indikatoren zur Bestimmung der Leistung einzelner Unternehmen.

Privatwirtschaftliche Akteure können verschiedene Ziele haben, beispielsweise Gewinnmaximierung oder Gewinnung von Marktanteilen. Öffentliche Akteure stellen in erster Linie Infrastruktur bereit, wie zum Beispiel das Straßenverkehrsnetz.

Allgemein ist wirtschaftendes Handeln notwendig, da die Ressourcen auf unserer Erde begrenzt sind. Dabei gibt es zwei hervorstechende Prinzipien: erstens das **Minimal-Prinzip** und zweitens das **Maximal-Prinzip**. Dem Minimal-Prinzip folgend wird versucht ein festes Ziel mit möglichst wenig Ressourceneinsatz zu erreichen. Beim Maximal-Prinzip wird versucht mit einer festen Menge von Ressourcen ein möglichst großes Ziel zu erreichen.

Warum müssen wir überhaupt wirtschaften? Wir müssen wirtschaften, weil wir Bedürfnisse haben. Die Darstellung von Bedürfnissen erfolgt meist in der Form einer Pyramide. Die wohl bekannteste dieser Darstellung ist die Maslowsche Bedürfnishierarchie.

Außerdem werden im Lernfeld die Themen Marktstruktur und ihre Auswirkungen auf das Handeln der Marktteilnehmer besprochen. Grob gesprochen gibt es zwei Arten von Märkten: zum einen den Käufermarkt und zum anderen den Verkäufermarkt. Auf dem Käufermarkt sind die Käufer im Vorteil, weil es beispielsweise mehr Angebot als Nachfrage gibt. Auf einem Verkäufermarkt sind die oder der Verkäufer im Vorteil, da diese oder dieser ein Monopol durch Patente auf ein gefragtes Produkt hält und so ein geringes Angebot mit hoher Nachfrage besteht.

Durch Angebot und Nachfrage wird der Preis eines Produktes bestimmt. Die folgende Grafik beschreibt die Entstehung des Gleichgewichtspreis.

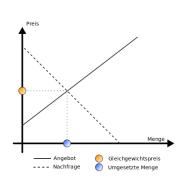


Abbildung 1: Entstehung des Gleichgewichtspreis

Die Angebotslinie startet mit kleinem Angebot bei einem niedrigen Minimalpreis und wächst mit steigendem Preis. Die Nachfragelinie startet mit einer kleinen Nachfrage bei einem hohen Maximalpreis und nimmt mit fallendem Preis immer weiter an Menge zu. Wie an diesen zwei Linien zu erkennen ist, gibt es immer mehr Anbieter und Ware je höher der verlangte Preis ist. Umgekehrt gibt es immer mehr Abnehmer, die immer mehr kaufen, je niedriger der für die Ware verlangte Preis ist. Da die Preiswünsche von Anbietern und Abnehmern gegenläufig sind, stellt sich im Markt ein Gleichgewicht an der Schnittstelle von Angebot und Nachfrage ein, die den Gleichgewichtspreis und das Maximum des Umsatzes festlegt.

Marktsättigung führt dazu, dass kontinuierlich neue Produkte entwickelt werden müssen. Ein hilfreiches Instrument, um eine dauerhafte Marktsättigung zu umgehen, ist die geplante Obsoleszenz. Es werden absichtlich Bauteile verwendet, die nur eine begrenzte Lebenszeit haben; idealerweise beträgt die Lebenszeit eines solchen

Bauteils nicht länger als die gesetzlich vorgeschriebene Garantiezeit. Dadurch wird eine konstante Nachfrage generiert.

1.3 Werbung

Was versteht das Recht unter sogenannten "Lockangeboten"? Welche Art von Werbung ist erlaubt und welche nicht? Diese und weitere Fragen werden in diesem Abschnitt beantwortet.

Für beworbene Waren gilt eine Vorratsfrist von zwei Tagen. In Ausnahmen darf diese auch weniger getragen, beispielsweise wenn die Höhe der Nachfrage nicht absehbar war. Die Formulierung "Solange

der Vorrat reicht" hebelt die Vorratsfrist aus, aber nur falls keine Vorerfahrung über die Höhe der Nachfrage bestand. Der Zweck von Lockangeboten besteht darin, Kunden in den Laden zu locken. Diese kommen bereits mit einer Kaufabsicht in den Laden. Wenn dann das beworbene Angebot nicht mehr erhältlich ist, greifen viele dieser Kunden zu einem ähnlichen aber teureren Produkt. Vergleichende Werbung ist nur in wenigen Fällen unproblematisch, sodass meistens darauf verzichtet wird. Was erlaubt ist, lässt sich im UWG §6 nachlesen (s.u.). Unter **Mondpreiswerbung** wird eine künstliche Erhöhung des Preises verstanden, um anschließend mit einer Reduzierung des Preises zu werden. Preise müssen normalerweise 6 Monate lang konstant bleiben. Außerdem fällt unzumutbare Belästigung in den Bereich des unlauteren Wettbewerbs.

Das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) regelt, welche Formen der Werbung erlaubt sind und unter welchen Umständen sie als unlauter gelten. Im Einzelnen wurden die Paragraphen 3 bis 7 des UWG besprochen. Die Überschriften der Paragraphen lauten:

§3 Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen

- Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern dürfen nicht spürbar beeinträchtigt werden.
- Geschäftliche Handlungen gegenüber Verbrauchern sind unzulässig, wenn sie nicht der für den Unternehmer geltenden fachlichen Sorgfalt entsprechen.
- Die Fähigkeit des Verbrauchers, sich auf Grund von Informationen zu entscheiden, darf nicht spürbar beeinträchtigt werden. Er darf nicht zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst werden, die er sonst nicht getroffen hätte.

§4 Beispiele unlauterer geschäftlicher Handlungen

- Entscheidungsfreiheit der Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen.
- 2. Ausnutzen von geistigen oder körperlichen Gebrechen, des Alters, der geschäftlichen Unerfahrenheit, der Leichtgläubigkeit, der Angst oder der Zwangslage des Marktteilnehmers
- 3. Verschleierung des Werbecharakters geschäftlicher Handlungen
- 4. Bedingungen für die Inanspruchnahme von Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken werden nicht klar und eindeutig angegeben
- 5. Teilnahmebedingungen werden bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter nicht klar und eindeutig angegeben
- 6. Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder einem Gewinnspiel ist an den Erwerb einer Ware oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig.

 Ausnahme: Das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder Dienstleistung verbunden
- 7. Die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers werden herabgesetzt oder verunglimpft
- 8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behaupten oder verbreiten, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind.

§5 Irreführende geschäftliche Handlungen

 Eine geschäftliche Handlung ist Irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeigneten Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung oder den Anlass des Verkaufs enthält

- Verwechslungsgefahr mit einer anderen Ware oder Dienstleistung oder mit der Marke oder einem anderen Kennzeichen eines Mitbewerbers wird hervorgerufen
- Werbung mit einer Herabsetzung eines Preises, sofern der Preis nur eine unangemessen kurze Zeit gefordert worden ist (Mondpreiswerbung)

§5a Irreführung durch Unterlassung

 Beeinflussung der Entscheidungsfähigkeit der Marktteilnehmer durch verschweigen wesentlicher Informationen

§6 Vergleichende Werbung

- Vergleich bezieht sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung
- Nicht objektive auf wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis bezogen ist
- Verwechslung mit Mitbewerbern oder von diesen angebotenen Produkten
- Ruf des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichen wird in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt
- Ware oder Dienstleistung als Imitation oder Nachahmung einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware oder Dienstleistung darstellen

§7 Unzumutbare Belästigung

- Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht
- Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung
- Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxgeräts oder elektronischer Post, ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten
- Verschleierung der Identität des Absenders

1.4 Bedürfnisse, Bedarf und Nachfrage

Bedürfnisse

Unter einem Bedürfnis versteht man ein persönliches Mangelempfinden mit dem Bestreben, dieses zu beseitigen.

- Existenzbedürfnisse: Lebensnotwendige Grundbedürfnisse des Menschen
- Kulturbedürfnisse: Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Sie sind nicht lebensnotwendig, erreichen jedoch in einer modernen Gesellschaft den Charakter von Muss-Bedürfnissen.
- Luxusbedürfnisse: Im Grunde überflüssige Dinge. Es werden Kann-Bedürfnisse mit Luxusgütern befriedigt. Mann muss sie nicht haben, jedoch ist es angenehm, wenn man sie sich leisten kann.
- offene Bedürfnisse: Bedürfnisse, die dem Menschen bewusst sind
- latente Bedürfnisse: Unbewusste Bedürfnisse, die dem Menschen zunächst unbekannt sind und erst durch seine Umwelt geweckt werden

Bedarf

Der Bedarf ist die Summe der mit Kaufkraft ausgestatteten Bedürfnisse.

- Individualbedarf: Bedarfsform, die für jede Einzelperson jeweils unterschiedliche Inhalte hat
- Kollektivbedarf: Bedarfsform, die für eine größere Anzahl von Personen in gleicher Weise besteht.

Nachfrage

Die Nachfrage ist der Teil des Bedarfs, der tatsächlich am Markt nachgefragt wird, also die Bedürfnisse, die mit Kaufkraft gedeckt sind und bei denen der Wille zur Befriedigung besteht.

1.5 Betriebliche Kennzahlen

Als Kennziffern werden Indikatoren zur Bestimmung des wirtschaftlichen Erfolges bezeichnet, welche in Form von Zahlen ermittelt werden können. Dazu gehören offensichtliche Werte wie der Gewinn eines Unternehmens als auch die Produktivität. Betriebliche Kennzahlen können unter anderem in Relation zum Vorjahr, der Auslastung oder der Konkurrenz betrachtet werden.

Die Produktivität ist eine Messgröße für die Ergiebigkeit der in der Produktion eingesetzten Produktionsfaktoren. Arbeitsproduktivität misst analog zur Produktivität die Ergiebigkeit der eingesetzten Arbeitszeit. Bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit handelt es sich um eine Erweiterung der Produktivität um den Faktor Geld. Zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit werden die wertmäßigen Leistungen auf den Wert der eingesetzten Produktionsfaktoren bezogen. Die Erzielung von Gewinnen ist das Ziel privatwirtschaftlicher Unternehmen. Zur Beurteilung des Erfolges muss der Gewinn in Bezug zum eingesetzten Kapital gesetzt werden.

mengenmässige Ausbringungsmenge Produktivität mengenmässigen Einsatz der Produktionsfaktoren

Output

Input

mengenmässige Ausbringungsmenge Arbeitsproduktivität =

 $\underline{Leistungen}^{Arbeitsstunden}$

Wirtschaftlichkeit \overline{Kosten}

Wie gut ein Unternehmen wirtschaftet, zeigt sich anhand seiner Rentabilität (Eigen-/ Fremdkapitalrentabilität). Zur Erzielung von Gewinn aus dem eingesetzten Fremdkapital muss die Eigenkapitalrentabilität über dem Fremdkapitalzins liegen. Die Gesamtkapitalrentabilität zeigt an, wie sich das gesamte in der Unternehmung eingesetzte Kapital verzinst.

 $Gewinn \times 100$ Eigenkapitalrentabilität

 $\frac{Gewini - 1}{Eigenkapital} (Gewinn + Fremdkapital) \times 100$ Gesamtkapitalrentabilität Eigenkapitel + Fremdkapital

Die Eigenkapitalquote setzt das Eigenkapital in Bezug zum Gesamtkapital des Unternehmens. Die Fremdkapitalquote setzt entsprechend das eingebrachte Fremdkapital in Bezug zum Gesamtkapital des Unternehmens. Ebenfalls von Bedeutung ist der Verschuldungsgrad. Der Verschuldungsgrad. gibt den Anteil des Fremdkapitals am Eigenkapital an.

 $Eigenkapital \times 100$ Eigenkapitalquote $\overline{Gesamtkapital}$ Fremdkapital × 100 Fremdkapitalquote Gesantkapital $\underline{Fremdkapital} \times 100$ Verschuldungsgrad =Eigenkapital

Die Anlageintensität gibt den Anteil des Anlagevermögens (dem Unternehmen dauerhaft dienend) am Gesamtvermögen an. Die Arbeitsintensität gibt den Anteil des Umlaufvermögens (dem Unternehmen kurzzeitig dienend, z.B. auf Lager liegende Waren) am Gesamtvermögen an.

 $\begin{array}{lll} \mathsf{Anlageintensit\"{a}t} & = & \frac{Anlageverm\"{o}gen*100}{Gesamtverm\"{o}gen} \\ \mathsf{Arbeitsintensit\"{a}t} & = & \frac{Umlaufverm\"{o}gen*100}{Gesamtverm\"{o}gen} \end{array}$

Der **Anlagendeckungsgrad I** gibt an, welcher Anteil des Anlagevermögens durch Eigenkapital gedeckt ist. Nach der *Goldenen Bilanzregel im engeren Sinne* sollte das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert werden. Der **Anlagendeckungsgrad II** gibt an, welcher Anteil des Anlagevermögens durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital gedeckt ist. Nach der *Goldenen Bilanzregel im weiteren Sinne* soll die Finanzierung durch langfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital erfolgen.

 $\begin{array}{lll} \mathsf{Anlagedeckungsgrad} \ \mathsf{I} & = & \frac{Eigenkapital}{Anlageverm\"{o}gen} \\ \mathsf{Anlagedeckungsgrad} \ \mathsf{II} & = & \frac{Eigenkapital}{Analgeverm\"{o}gen} \\ \end{array}$

Die **Liquidität** ist eine Existenzbedingung des Unternehmens, die auch kurzfristig immer gesichert sein muss, um eine Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten und eine eventuelle Gefahr für den Fortbestand durch Zahlungsunfähigkeit zu verhindern. Bei *flüssige Mittel* handelt es sich beispielsweise um Kassenbestände, Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks, diskontfähige Wechsel und börsengängige Wertpapiere. Als *kurzfristige Forderungen* werden solche Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr bezeichnet. *Kurzfristige Verbindlichkeiten* sind analog dazu Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

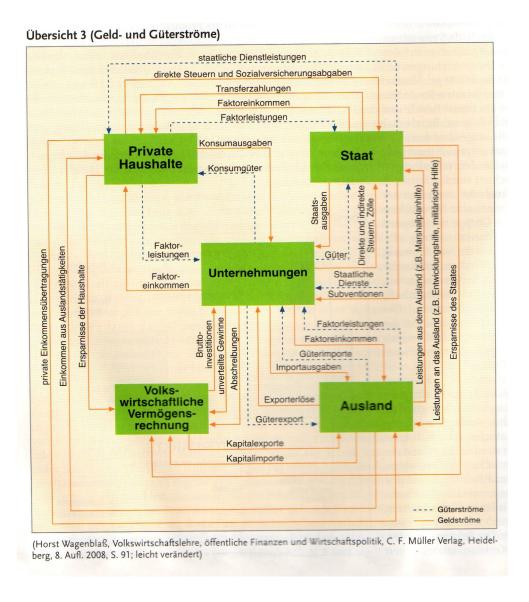
 $\begin{array}{lll} \mbox{Liquidit"at 1. Grades} & = & \frac{Fl"ussige~Mittel~\times~100}{Kurzfrist"ige~Verbindlichkeiten} \\ \mbox{Liquidit"at 2. Grades} & = & \frac{(Fl"ussige~Mittel~+~kurzfr.~Forderungen)\times~100}{Kurzfrist"ige~Verbindlichkeiten} \\ \mbox{Liquidit"at 3. Grades} & = & \frac{Umlaufverm"ogen~\times~100}{Kurzfrist"ige~Verbindlichkeiten} \end{array}$

1.6 Preisfindung

Manchmal werden Preise mit negativem Deckungsbeitrag – das sind Preise, die unter den Produktionskosten liegen – ausgeschrieben, um beispielsweise eine stärkere Marktdurchdringung oder eine Verdrängung von Konkurrenz zu erreichen. Ein negativer Deckungsbeitrag wird auch verwendet, um seine Lagerbestände zu leeren.

1.7 Wirtschaftskreislauf

Der Wirtschaftskreislauf beschreibt den Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Geld. Dadurch werden die Zusammenhänge der einzelnen Akteure (Unternehmen, Haushalte, Banken, Staaten . . .) deutlich.



1.8 Der Staat: soziale Marktwirtschaft

Der Staat soll die Freiheit aller Marktteilnehmer schützen und zugleich für soziale Gerechtigkeit sorgen. Möglichkeiten zum Eingriff in die Marktwirtschaft ergeben sich durch die Mittel der Fiskal-, Ordnungs-, Konjunktur- und Sozialpolitik. Bei Eingreifen in die Marktwirtschaft muss der Staat vier Ziele berücksichtigen. Diese Ziele werden auch als *magisches Viereck* bezeichnet, da sich niemals alle Ziele voll erreichen lassen.

- 1. Stabilität des Preisniveaus
- 2. hoher Beschäftigungsstand
- 3. außen-wirtschaftliches Gleichgewicht
- 4. Wirtschaftswachstum
- **Fiskalpolitik:** Staat unterstützt viele Wirtschaftszweige (Subventionen); die Nachfrage wird durch erhöhen/senken der Steuern beeinflusst
- Ordnungspolitik: Staat versucht die freie Marktwirtschaft zu schützen
- Konjunkturpolitik: Stabilisierung der Wirtschaftsentwicklung
- **Sozialpolitik:** sozialer Frieden soll gesichert werden; Unterstützung bestimmter Bevölkerungsgruppen (Sozialhilfe, Wohngeld)

1.9 Marktstrukturen und ihre Auswirkungen

Was ist ein Markt? Märkte sind Orte, an denen Angebot und Nachfrage aufeinandertreffen und durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage bildet sich ein Preis. Es gibt verschiedene Arten von Märkten, zum einen **Faktormärkte** – bspw. Arbeitsmarkt – und zum anderen **Gütermärkte**. Daneben gibt es noch verschieden Marktformen:

Marktformen

Nachfrager	einer	wenige	viele	
Anbieter				
einer	bilaterales Monopol	beschränktes Monopol	Monopol	
wenige	beschränktes Monopson	bilaterales Oligopol	Oligopol	
viele	Monopson	Oligopson	(bilaterales) Polypol	

1.9.1 Ökonomische Prinzipien

• Minimalprinzip: Mit möglichst wenigen Mitteln ein gegebenes Ziel erreichen

• Maximalprinzip: Mit gegeben Mitteln den möglichst großen Nutzen erzielen

1.9.2 Anbieter- und Nachfragerverhalten

Das Verhalten von Anbietern und Nachfragern stellen Einflussfaktoren auf den Märkten dar.

• Einflussfaktoren auf Seiten der Anbieter:

- Kosten der Produktionsfaktoren
- Gewinnerwartung
- Preis des Angebots
- Preis der Konkurrenz
- Stand der technischen Entwicklung

• Einflussfaktoren auf Seiten der Nachfrager:

- Art und Dringlichkeit der Nachfrage
- Preis des nachfragten Gutes
- Preise der Konkurrenz
- Höhe der Kaufkraft
- Zukunftserwartungen der Konsumenten

1.9.3 Vollkommener Markt

Bei dem vollkommenen Markt handelt es sich um eine theoretische Vereinfachung der Realität. Der vollkommene Markt erfüllt folgende fünf Bedingungen:

- 1. Rationales Verhalten aller Teilnehmer
- 2. Homogenität aller Güter
- 3. Keine Präferenzen der Teilnehmer
- 4. Vollständige Markttransparenz
- 5. Unendliche Reaktionsgeschwindigkeit der Teilnehmer

Durch diese Optimalisierung der Realität gibt es nahezu nur unvollkommene Märkte. Dem voll-kommenen Markt am nächsten kommt die Börse. Unter den Annahmen, dass vollständige Konkurrenz herrscht und dass Angebot und Nachfrage bloß vom Preis abhängen, gilt: (1) Wenn der Preis steigt, sinkt die Nachfrage & (2) Wenn der Preis steigt, dann steigt das Angebot.

1.9.4 Auswirkung der Veränderung von Angebot und Nachfrage

Ein Marktgleichgewicht wird durch Veränderungen des Angebots oder der Nachfrage aufgehoben. Es entsteht ein neues Marktgleichgewicht mit einem neuen Gleichgewichtspreis und einer neuen Gleichgewichtsmenge. Unten sind die Auswirkungen der Veränderungen aufgelistet. [GRAFIKEN ER-GÄNZEN]

- Veränderung des Angebots
 - **Erhöhung des Angebots** bei gleichbleibender Nachfrage durch:
 - * Verringerung der Produktionkosten
 - * optimistische Zukunftserwartungen der Unternehmen
 - Wirkungen
 - * Verschiebung der Angebotskurve nach rechts
 - * Neues Marktgleichgewicht niedrigerem Gleichgewichtspreis und höherer Gleichgewichtsmenge
 - **Verringerung des Angebots** bei gleichbleibender Nachfrage durch:
 - * Erhöhung der Produktionkosten
 - * pessimistische Zukunftserwartungen der Unternehmen
 - Wirkungen
 - * Verschiebung der Angebotskurve nach links
 - * Neues Marktgleichgewicht höherem Gleichgewichtspreis und niedrigerer Gleichgewichtsmenge
- Veränderung der Nachfrage
 - Erhöhung des Nachfrage bei gleichbleibendem Angebot durch:
 - * Einkommenserhöhung
 - * Steuersenkung
 - Wirkungen
 - * Verschiebung der Nachfragekurve nach rechts
 - * Neues Marktgleichgewicht höherem Gleichgewichtspreis und höherer Gleichgewichtsmenge
 - Verringerung des Nachfrage bei gleichbleibendem Angebot durch:
 - * Einkommensrückgang
 - * Steuererhöhungen
 - Wirkungen
 - * Verschiebung der Nachfragekurve nach links
 - * Neues Marktgleichgewicht niedrigerem Gleichgewichtspreis und niedrigerer Gleichgewichtsmenge

Preiselastizität der Nachfrage gibt die Reaktionsempfindlichkeit der Nachfrage auf Preisveränderungen an.

1.10 Kooperation & Konzentration

Kooperation

- horizontale Kooperation
 - Unternehmen gleicher Wirtschaftsstufe
 - gleichartige Güter werden produziert
- vertikale Kooperation
 - Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufen
- anorganische Kooperation
 - Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufen und Branchen

Konzentration

- horizontale Konzentration
 - Unternehmen gleicher Wirtschaftsstufe und Branche fusionieren zu einem Unternehmen
- vertikale Konzentration
 - Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufen und gleicher Branche fusionieren zu einem Unternehmen
 - Ein größerer Teil der Produktionskette kann von dem neuen Unternehemen verwirklicht werden
- diagonale Konzentration
 - Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufen und Branchen fusionieren zu einem Unternehmen
 - Ein Mischkonzern entsteht
 - Es wird für Risikosträuung gesorgt

1.11 Entgeltabrechnung

1.11.1 Gehaltsbestandteile

Das Gehalt kann sich aus mehreren Faktoren zusammensetzen:

- Grundlohn
- Naturallohn: z.B. zusätzlich bei der Seeschiffahrt, im Nahrungsmittelbereich als "freie Kost und Logis"
- Zeitlohn: Bezahlung auf Basis der geleisteten Arbeitszeit
- Zuschlag: Zuschläge für besondere Leistungen oder Belastungen des Arbeitsnehmers; z.B. überstunden, Nachtarbeit, Spätschicht, Schmutzzuschlag, Hitzezuschlag, Kinderzuschlag, Ortszuschlag, Leistungszuschlag
- Akkordlohn: Bezahlung nach geleistetem Arbeitsergebnis unabhängig von der Arbeitszeit
- Prämiensystem: Zeitlohn und zusätzlich entsprechend der Leistung eine Prämie
- Provision: Prozentuale Beteiligung am Wert der eigenen Geschäfte
- Gratifikation: Sonderzuwendung bei besonderen Anlässen; z.B. Weihnachten, Jubiläum, Erreichung eines besonderen Ziels

- Gewinnbeteiligung: Beteiligung am Geschätsergebnis des Unternehmens
- Vermögenswirksame Leistungen: Ein Teil des Arbeitsverdienstes wird vermögenswirksam angelegt, Arbeitgeber kann sich durch individuelle Vereinbarungen an den Beiträgen beteiligen
- Aufwendungsersatz: Aufwendungen des Arbeitnehmers müssen ersetzt werden; z.B. Reisespesen oder Auslagen zur Beschaffung von Werkzeugen

1.11.2 Abzüge

Faktoren, die sich auf die Gehaltsabrechnung auswirken:

- Einkommenshöhe: Die Lohnsteuer wird nur auf den Einkommensanteil oberhalb des Grundfreibetrages erhoben
- Familienstand: Aus dem Familienstand ergibt sich die Steuerklasse
- Kirchenmitgliedschaft
- Krankenkasse: Abhängig von der jeweiligen Krankenkasse werden Beiträge und variable Zusatzbeiträge fällig
- Wohnort: Vom Wohnort ist abhängig, ob ein Solidaritätszuschlag zu zahlen ist und wie hoch der Kirchensteuersatz liegt

Die Beiträge zur **Sozialversicherung** werden zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen (aktuelle Prozentwerte, 25.03.2015). Bei Azubis mit einem Gehalt unter 325€ brutto übernimmt der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge vollständig.

- Rentenversicherung (18,7%)
- Pflegeversicherung (2,35% + 0,25% für Kinderlose ab 23 Jahren)
- Arbeitslosigkeit (3%)
- Krankenkasse (allg. 14,6% + durchschnittl. 0,9% Zusatzbeitrag für Arbeitnehmer)

Lohnsteuerklassen:

- I ledig, geschieden, verwitwet
- II Steuerklasse I mit min. einem Kind
- III verheiratet, ein Verdiener
- IV verheiratet, zwei Verdiener in IV, beide Verdienen etwa gleich viel
- V verheiratet, zwei Verdiener, Partner in III, Verdienst ist unterschiedlich
- VI mehrere Lohnsteuerkarten

1.11.3 Beispielabrechnung

Voraussetzungen: Angestellte, ledig, 24 Jahre, 2.100€ brutto.

Krankenkasse allg. Beitragssatz: 13,8%

 $\begin{array}{lll} \text{zus\"{a}tzlicher Beitragssatz} & 0,9\% \\ \text{Rentenversicherung} & 19,5\% \\ \text{Arbeitslosenversicherung} & 4,5\% \\ \text{Pflegeversicherung} & 1,7\% \\ \end{array}$

Rechnung:

```
Kirchensteuer
                                    Lohnsteuer \times Kirchensteuersatz
                                    287,33 \in \times 9\%
                                    25,85€
Solidaritätszuschlag
                                    Lohnsteuer \times 5,5\%
                                    287,33 \in \times 5,5\%
                                    15,80€
                                    \frac{Bruttolohn \times Krankenversicherungssatz}{2} + Bruttolohn \times Zusatzbeitrag
Krankenversicherung
                                    \underline{2100{\in}\times~13{,}8\%}
                                                     + \ 2100 \textcolor{red}{\in} \times \ 9\%
                                    163.80€
                                    Bruttolohn \times Rentenversicherungssatz
Rentenversicherung
                                    2100{\textstyle \in}\times 19{,}5\%
                               =
                                    204,75€
                                    Bruttolohn \times Arbeitslosenversicherungssatz
Arbeitslosenversicherung
                                    \underline{2100} \in \times 4,5\%
                                    47.25€
                                    \frac{Bruttolohn \times Pflegeversicherungssatz}{2} + Bruttolohn \times Zusatzbeitrag
Pflegeversicherung
                                    2100€ × 1,7%
                                                   + 2100 \in \times 0,25\%
                                    23, 10€
          2.100,00€
                          Brutto
            287, 33€
                          Lohnsteuer
             25,85€
                          Kirchensteuer
             15,80€
                          Solidaritätszuschlag
            163,80€
                          Krankenversicherung
            204, 75€
                          Rentenversicherung
             47, 25€
                          Arbeitslosenversicherung
```

1.12 Rechts- und Geschäftsfähigkeit

Netto

Wichtige Punkte, die in einem Kaufvertrag notiert werden sollten:

Pflegeversicherung

Art und Güte der Leistung

23, 10€

1.332, 12€

- Lieferzeit
- Verpackungs- und Versandkosten
- Zahlungsart
- Preis
- Erfüllungsort

1.12.1 Rechtsordnung

Die Rechtsordnung unterscheidet zwischen dem **öffentlichen** und dem **privaten Recht**. Das öffentliche Recht beschreibt die Rechtsbeziehungen zwischen den Einzelpersonen und dem Staat. Dies ist z. B. im Steuerrecht und im Strafrecht der Fall. Das private Recht beschreibt die Rechtsbeziehungen zwischen den Einzelpersonen, wie es z. B. im BGB und im Handelsgesetzbuch (HGB) der Fall ist.

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. **Natürliche Personen** sind von Geburt bis zu ihrem Tod rechtsfähig. **Juristische Personen** (bspw. Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften...) sind dies erst mit Eintragung in das jeweilige Register (z.B. GmbH, AG).

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, selbstständig und wirksam Rechtsgeschäfte abschließen zu können.

- **geschäftsunfähig** (Willenserklärungen sind nichtig)
 - Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - geschäftsunfähige Personen (§ 104 BGB)
 - Ausnahmen: volljährige Geschäftsunfähige, die Geschäfte des täglichen Lebens mit geringen Mitteln bewirken (§ 105 BGB)
- beschränkt geschäftsfähig (Willenserklärungen sind schwebend unwirksam)
 - Kinder zwischen dem vollendeten 7. und vollendetem 18. Lebensjahr (§§ 106 bis 113 BGB)
 - betreute Volljährige mit gerichtlichem Einwilligungsvorbehalt für bestimmte Handlungsbereiche. Hinweis: Der gesetzliche Vertreter kann auch nachträglich genehmeigen.
 - Taschengeldgeschäfte nach § 110 BGB
 - vorteilhafte Rechtsgeschäfte nach § 107 BGB
 - selbstständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes nach § 112 BGB
 - genehmigte Arbeitsverhältnisse nach § 113 BGB
- voll geschäftsfähig: alle sonstigen volljährigen Personen

Deliktfähigkeit (vgl. § 828 BGB) / **Schuldfähigkeit** (vgl. § 19 StGB) bedeutet Verantwortung für unerlaubte Handlungen übernehmen zu müssen. Für deliktunfähige Personen gilt, dass die jeweilige Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht zu beachten hat.

- deliktunfähig: Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
- **beschränkt deliktfähig**: Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren und Taubstumme (Schuldfähigkeit ab 14 Jahren)
- voll deliktfähig: Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern geschäftsfähig

1.12.2 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte durch Willenserklärung

- Einseitige Rechtsgeschäfte: Eine Willenserklärung reicht zur Wirksamkeit; **empfangsbedürftig**: z.B. Kündigung; **nicht empfangsbedürftig**: z.B. Testament
- Mehrseitige Rechtsgeschäfte: Zwei oder meher übereinstimmende Willenserklärungen sind zur Wirksamkeit notwendig, z.B. Kauf-, Miet-, Arbeitsvertrag
- Vertretung und Vollmacht: Ein Vertreter kann im Rahmen der Vollmacht Rechtsgeschäfte für andere eingehen
- Grundsatz: Vertragsfreiheit; Vertragsschließende Parteien sind in den Vereinbarungen frei, wenn diese nicht gegen das Gesetz und Rechtsprechung verstoßen

Nichtige Verträge

- Verträge mit Geschäftsunfähigen (§105 BGB)
- Vertreter verweigert Zustimmung mit beschränkt Geschäftsfähigen (§108 BGB)
- Verträge, die nur zum Schein abgeschlossen wurden (Scheingeschäftge, §117 BGB)
- nicht ernst gemeinte Verträge (Scherzgeschäfte, §118 BGB)
- Vertragserfüllung verstößt gegen geltendes Recht und Gesetz (§134 BGB)
- Verträge verstoßen gegen gute Sitten, z.B. Wucher (§138 BGB)
- Verstoß gegen Formvorschriften: Schriftform, notarielle Beurkundung, öffentliche Beglaubigunng (§125 BGB)

Anfechtbare Verträge

- Erklärungsirrtum (§119 Abs 1 BGB): Vertragsbestandteil wird unwissentlich falsch erklärt oder falsch geäußert (Verschrieben, Versprechen)
- Übermittlungsirrtum (§120): unbewusste Falschübermittlung durch einen Dritten
- Eigenschaftsirrtum (§119 BGB Abs. 2 BGB): Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft in der Sache oder in der Person
- Arglistige Täuschung (§123 Abs. 1 BGB): Es kann durch Tatsachen nachgewiesen werden, dass ein Vertragspartner arglistig (mit Vorsatz) getäuscht hat
- Widerrechtliche Drohung (§123 Abs. 2 BGB): Die Willenserklärung wurde durch Androhung eines Übels erzwungen

1.13 Existenzgründung

1.13.1 Unternehmen, Firma und Betrieb

Unternehmen ist die rechtliche Bezeichnung für eine Unternehmung. Eine Unternehmung ist ein wirtschaftlich-rechtlich organisiertes Gebilde, welches es ein Ziel hat. Dieses ist meist die nachhaltige Leistungserzielung mit dem Effekt der Gewinnmaximierung.

Firma ist rechtliche Begriff für den Namen, unter dem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt. Die Firma ist also der Name eines kaufmännischen Unternehmens. Zusatz neben der Firma ist die Rechtsform.

Betrieb ist die rechtliche Bezeichnung für den tatsächlichen Ort, an dem Güter oder Dienstleistungen erstellt werden. Ein Betrieb ist somit die Produktionsstätte.

1.13.2 Gründung einer Unternehmung

Durch die Gewerbefreiheit kann in Deutschland grundsätzlich jeder ein Unternehmen gründen. Ein Unternehmer muss jedoch die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachten.

Voraussetzungen für die Gründung eines Unternehmens

Persönliche Voraussetzungen

- Geschäftsfähigkeit
- Risikobereitschaft
- Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Ideen
- Entscheidungsfähigkeit
- Kontaktfähigkeit
- Motivationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit
- Durchhaltevermögen

Sachliche und wirtschaftliche Voraussetzungen

- Branchenkenntnisse
- Standortwahl
- Kapital
- Personal
- Ware
- Geschäftsverbindungen

Rechtliche Voraussetzungen

- Gewerbeanmeldung
- Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister
- Anmeldung beim Finanzamt
- Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft
- Anmeldung bei der IHK

1.13.3 Kaufmannseigenschaft

Im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Handelsgewerbe ist laut HGB jeder Gewerbebetrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Personen, die ein Handelsgewerbe betreiben, sind Kaufleute kraft Gewerbebetrieb (Istkaufmann). Personen, die einen Gewerbebetrieb betreiben, der keine kaufmännische Organisation erfordert, sowie Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind keine Kaufleute kraft Gewerbebetrieb. Sie können sich aber trotzdem in das Handelsregister eintragen lassen. Damit werden sie zu Kaufleuten (Kannkaufmann). Ohne Rücksicht auf die Art des Gewerbes sind alle Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Damit sind sie Kaufleute kraft Rechtsform (Formkaufmann).

1.13.4 Handelsregister

Das Handelsregister ist ein beim Amtsgericht geführtes amtliches Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirks. Die Öffentlichkeit soll durch das Handelsregister über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen unterrichtet werden. Zudem wird dadurch die Firma des Kaufmanns geschützt. Das Handelsregister ist in zwei Abteilungen unterteilt:

- Abteilung A enthält die Einzelunternehmungen sowie die Personengesellschaften und
- Abteilung B enthält die Kapitalgesellschaften.

Wirkung der Eintragungen

- Deklaratorische (rechtsbezeugende) Wirkung
 - Rechtswirkung kann bereits vor der Eintragung eingetreten sein
 - Beispiel: Eintragung der Prokura (schon vor der Eintragung wirksam)
- Konstitutive (rechtserzeugende) Wirkung
 - Rechtswirkung tritt erst durch die Eintragung ein
 - Beispiel: Eintragung einer Aktiengesellschaft (AG ist vor der Eintragung eine GbR)

Öffentlichkeit des Handelsregisters

Das Handelsregister ist öffentlich. Jeder hat das Recht, Einsicht in das Handelsregister zu nehmen.¹ Die Eintragungen in das Handelsregister werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und in einer örtlichen Tageszeitung bekannt gemacht.

¹Die IHK verlangt die Antwort: "Jeder, der ein begründetes Interesse hat, kann Einsicht nehmen."

1.13.5 Firma

Firmenarten

- **Personenfirma**: Die Firma besteht aus einem oder mehreren bürgerlichen Namen und der Rechtsformbezeichnung; *Beispiele:* Marc Mönning e.Kfm., Meurer und Lemloh KG
- Sachfirma: Die Firma besteht aus dem Firmennamen, der aus dem Gegenstand des Unternehmens abgeleitet ist, und der Rechtsformbezeichnung; Beispiele: IT-Systemhaus Bonn GmbH, Kölner Umzugsservice KG
- **Gemischte Firma**: Die Firma besteht aus den Personennamen und dem Gegenstand des Unternehmens und der Rechtsformbezeichnung; *Beispiele:* Schmitz Eiscreme GmbH, Reisebüro Nicole Schöneberger e.Kfr.
- Fantasiefirma: Die Firma besteht aus einem frei erfundenen Firmennamen und der Rechtsformbezeichnung; Beispiele: Ruckzuck KG, Living with a box GmbH

Firmengrundsätze

Bei der Wahl der Firma müssen neben den gesetzlichen Vorschriften auch die folgenden Firmengrundsätze beachtet werden.

- **Firmenwahrheit:** Die Firma muss bei der Unternehmensgründung der Wahrheit entsprechen, bei einer Personenfirma müssen also bürgerlicher Name und Firma übereinstimmen
- **Firmenklarheit:** Die Firma muss den Tatsachen entsprechen und darf nicht über Art und Umfang des Geschäfts täuschen
- Firmenöffentlichkeit: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma im Handelsregister eintragen zu lassen
- Firmenausschließlichkeit: Jede Firma muss sich von einer anderen Firma am selben Ort unterscheiden. Bei einer Personenfirma mit gleichem Familiennamen muss die Firma eine eindeutige Unterscheidung ermöglichen
- **Firmenbeständigkeit:** Die Firma darf bei einem Inhaberwechsel beibehalten werden. Ein Zusatz in der Firma muss auf das Nachfolgeverhältnis hinweisen (*Beispiel:* IT-Service Steinkamp, Inhaber Rolf Schmitz)

1.13.6 Vollmachten

Unter Vollmacht versteht man das Recht eines Mitarbeiters, im Namen und auf Rechnung des Unternehmens Rechtsgeschäfte abschließen zu können. Es wird zwischen Handlungsvollmacht und Prokura unterschieden.

Prokura

Die Prokura ist die weitreichendste Vollmacht. Der Prokurist wird zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt. Sie ist im Außenverhältnis nicht beschränkbar.

Umfang der Prokura Ein Prokurist darf grundsätzlich alle **gewöhnlichen** und **außergewöhnlichen** Rechtsgeschäfte vornehmen. Er benötigt jedoch eine besondere Vollmacht zum Verkauf und zur Belastung von Grundstücken. Ein Prokurist darf nicht:

- Prokura erteilen oder entziehen
- Bilanzen und Steuererklärungen unterzeichnen
- neue Gesellschafter aufnehmen

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- das Unternehmen auflösen oder veräußern

Arten der Prokura

- Einzelprokura: Der Prokurist darf die Prokura allein ausüben.
- Filialprokura: Die Prokura wird auf die Geschäfte einer Unternehmensfiliale beschränkt.
- **Gesamtprokura:** Die Vertretungsmacht darf nur von mehreren Prokuristen gemeinschaftlich ausgeübt werden

Erteilung der Prokura Die Prokura kann nur von einem Kaufmann erteilt werden.

Unterschrift Der Prokurist unterschreibt, indem der Firmenbezeichnung sein Name mit dem Zusatz **ppa.** (per procura) hinzugefügt wird.

Beginn der Prokura Im Innenverhältnis beginnt die Prokura mit ihrer Erteilung, im Außenverhältnis jedoch erst mit der Eintragung und Veröffentlichung im Handelsregister. Die Eintragung hat hier also deklaratorische Wirkung.

Erlöschen der Prokura Die Prokura erlischt mit der Beendigung des Rechtsverhältnisses, an das sie gebunden ist (z.B. Beschäftigungsverhältnis), durch Widerruf, durch die Auflösung des Geschäfts oder durch den Tod des Prokuristen.

Handlungsvollmacht

Die Handlungsvollmacht erstreckt sich nur auf Rechtsgeschäfte, die in dem jeweiligen Handelsgewerbe **gewöhnlich** vorkommen. Sie ist im Gegensatz zur Prokura beliebig einschränkbar. Ein Handlungsbevollmächtigter darf nicht:

- Grundstücke veräußern oder belasten
- Darlehen aufnehmen
- Prozesse im Namen des Unternehmens führen

Arten der Handlungsvollmacht

- Einzelvollmacht: Bevollmächtigung zur Vornahme eines einzelnen Rechtsgeschäfts
- Artvollmacht: Bevollmächtigung zur Vornahme einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften
- allgemeine Handlungsvollmacht: Bevollmächtigung zur Vornahme aller gewöhnlichen Rechtsgeschäfte, die in dem Handelsgewerbe des jeweiligen Geschäftszweigs vorkommen

Unterschrift Der Handlungsbevollmächtigte unterschreibt, indem er der Firmenbezeichnung seinen Namen mit dem Zusatz **i.A.** (im Auftrag) oder **i.V.** (in Vertretung) hinzufügt.

Erteilung der Handlungsvollmacht Die Handlungsvollmacht kann formlos von Kaufleuten und Prokuristen erteilt werden. Jeder Bevollmächtigte kann innerhalb seiner Vollmacht Untervollmachten erteilen. Handlungsvollmachten werden nicht in das Handelsregister eingetragen.

Erlöschen der Handlungsvollmacht Die Handlungsvollmacht erlischt mit der Beendigung des Rechtsverhältnisses, an das sie gebunden ist (z.B. Beschäftigungsverhältnis), durch Widerruf, mit Erledigung des Auftrags bei einer Einzelvollmacht, durch Auflösung des Geschäfts oder durch den Tod des Handlungsbevollmächtigten.

1.13.7 Unternehmensformen

Die Rechtsordnung stellt den Unternehmen verschiedene Unternehmensformen (Rechtsformen) zur Verfügung und überlässt es den Gründern oder Eigentümern, sich für eine bestimmte Rechtsform zu entscheiden.

Überblick

Ein Unternehmen kann als Einzel- oder Gesellschaftsunternehmung betrieben werden. Die Gesellschaftsunternehmen lassen sich weiter unterteilen in Personen- und Kapitalgesellschaften. Die verschiedenen Unternehmensformen lassen sich auf Grund der Merkmale Gründung, Haftung, Mindestkapital, Firma und Gewinn- und Verlustteilung unterscheiden.



	e. Kfm.	OHG	KG	GmbH	AG
Rechts-				GmbH-	
	allgemeine Vorschriften	1		Gesetz	Aktien-
grundlagen	im BGB, §§ 1 ff. HGB	§§ 105-160 HGB	§§161-177 HGB	(GmbHG)	gesetz (AktG)
		-Personen-		-Kapital-	-Kapital-
		handelsge-	-Personen-	gesellschaft -	gesellschaft -
		sellschaft -	handelsge-	zu jedem	zu jedem
		Betrieb eines	sellschaft -	beliebigen	beliebigen
allgemeine		Handels-	Betrieb eines	Zweck	Zweck
Merkmale	Kaufmann	gewerbes	Handels-gewerbes	errichtbar	errichtbar
		unbeschränkte Haftung aller	-unbeschränkte Haftung bei mindestens einem Gesellschafter (=Komplementär) -beschränkte Haftung bei mindestens einem Gesellschafter	Haftung in Höhe der Stamm-	Haftung in Höhe der Aktien-
	unbeschränkte Haftung	Gesellschafter	(=Kommanditist)	einlagen	anteile
	natürliche Personen	quasi-juristische Person	quasi-juristische Person	juristische Person	juristische Person
Gründung	formfrei	formfreier Gesellschafts- vertrag	formfreier Gesellschafts- vertrag	notar ielle Beurkund- ung des Gesell- schafts- vertrags	notar ielle Beurkund- ung der Satzung
	eine Person	zwei und mehr Personen	zwei und mehr Personen	eine und mehr Personen	eine und mehr Personen
	Entstehung mit der Aufnahme der werbenden Tätigkeit nach außen	Entstehung nach außen mi dem Zeitpunkt der Geschäfts- aufnahme	wie bei OHG	Entstehung mit der Eintragung ins Handels- register	Entstehung mit der Eintragung ins Handels- register
Mindest-		keine			
kapital	keine Vorschriften	Vorschriften	keine Vorschriften	25.000€	50.000€
Firma	Eingetragener Kaufmann	OHG	KG	GmbH	AG

	e. Kfm.	OHG	KG	GmbH	AG
Geschäfts- führerbefug- nis (Innen)	Inhaber zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet	-jeder Geschäftsführ- er alleine - Widerspruchs- recht des einzelnen - Zustimmung aller bei außergewöhn- lichen Geschäften	-jeder Komplementär alleine - Kontrollrecht des Kommanditisten - Wider spruchs- recht des einzelnen Komplementärs - Zustimmung aller bei außergewöhn- lichen Geschäften	Geschäfts- führer	Vorstand
Vertretungs- befugnis (Außen)	Inhaber zur Vertretung berechtigt und verpflichtet	jeder Gesellschafter allein	-jeder Komplementär alleine - Prokuraerteilung an Kommanditisten möglich	Geschäfts- führer	Vorstand
Haftung	-Betriebs- und Privatvermögen - unbeschränkt	-Gesellschafts- und Privatver- mögen - unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch	Gesellschaftsver- mögen und Privat- vermögen der Komplementäre	Gesell- schaftsver- mögen	Gesell- schaftsver- mögen
Gewinnver- teilung	Insgesamt	-4% auf die Kapitaleinlage - Rest nach Köpfen - Verlust nach Köpfen	-4% auf die Kapitaleinlage - Rest in angemes- senem Verhältnis - Verlust in ange- messenem Verhältnis		Verhältnis der Aktien- nennbeträ- ge
Auflösungs- gründe Organe	-Entscheidung des Inhabers - Konkurseröffnung	-Gesellschaf- terbeschluss - Vertrægs-ablauf -Konkurs- eröffnung	wie bei OHG	wie bei OHG Geschäfts- führer	-Hauptver- sammlungs- beschluss - Rest wie OHG Vorstand
				Aufs.rat Gesell. Versamml.	Aufs.rat Haupt- versamml

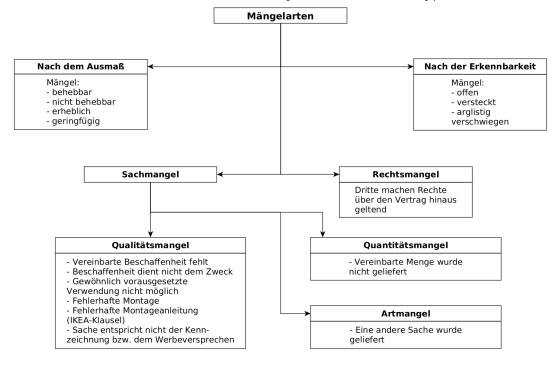
1.14 Störungen im Beschaffungs- und Lieferungsprozess

Mit dem Abschluss des Kaufvertrags haben Verkäufer und Käufer Pflichten übernommen. Der Verkäufer hat die Pflicht, zu liefern und der Käufer hat die Pflicht, das Gekaufte anzunehmen und zu bezahlen. In den folgenden Abschnitten wird geklärt, was passiert, wenn es beide diesen drei Pflichten zu Verzögerungen kommt und welche Möglichkeiten dem Verkäufer respektive Käufer offenstehen.



1.14.1 Mangelhafte Lieferung

Der Verkäufer verpflichtet sich mit dem Kaufvertrag, die Ware im vereinbarten Zustand zu liefern (§§434 ff. BGB: Der Verkäufer ist verpflichtet, die verkaufte Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu liefern [Gewährleistungspflicht].)



Schuldfrage bei mangelhafter Ware (schlechter Leistung)

Hersteller Der Hersteller hat die Verantwortung, wenn das Produkt nachweislich schon vor der Übergabe an den Lieferer mangelhaft war (versteckter Mangel). Der Lieferer kann gewährte Rechte (Zurücknahme, Minderung des Kaufpreises) gegen seinen Vorlieferer oder den Hersteller ohne Fristsetzung geltend machen. Zusätzlich kann ein angemessener Ersatz der Aufwendungen verlangt werden.

Lieferer Der Lieferer hat die Verantwortung zu tragen, wenn die Ware trotz eines offensichtlichen Mangels nicht beim Vorlieferanten gerügt wurde oder wenn der Mangel beim Lieferer entstanden ist. Ist dies der Fall, so muss der Lieferer für Mängel einstehen. Bei einem Verwendungskauf geht gemäß §447 BGB die Gefahr (das Transportrisiko) in dem Moment auf den Käufer über, in dem die mangelfreie Ware ordnungsgemäß verpackt und adressiert an den Frachtführer oder eine mit der Zusendung beauftragte Person übergibt.

Frachtführer Der Frachtführer muss die Verantwortung tragen, wenn sich der Schaden auf dem Transport ergab. Der Frachtführer muss für den Schaden haften, der Transportschaden muss jedoch nachgewiesen und dokumentiert werden.

Kunde Der Kunde muss die Verantwortung tragen, wenn er den Schaden nachweislich selbst herbeigeführt hat, den Schaden bei Vertragsabschluss kannte oder seine Rügepflichten nicht beachtet hat. Bei einem zweiseitigen Handelskauf hat der Kunde den Schaden selber zu tragen, außer der Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Sache übernommen. Bei einem Verbrauchsgüterkauf findet in den ersten sechs Monaten nach dem Kauf eine Beweisumkehr statt. In dieser Zeit muss der Lieferer nachweisen, dass er mängelfrei geliefert hat.

Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers

Zweiseitiger Handelskauf Bei einem zweiseitigen Handelskauf hat der Käufer die Ware sofort zu untersuchen und einen Mangel unverzüglich Anzuzeigen. Bei einer großen Warenmenge genügt auch die Überprüfung einer angemessenen Stichprobe. Wird nicht unverzüglich ein Mangel angezeigt, so gilt die Ware als genehmigt. Liegt ein versteckter Mangel vor, so muss der Käufer diesen unverzüglich nach der Entdeckung anzeigen.

Einseitiger Handelskauf (Verbrauchsgüterkauf) Der Verbraucher muss die Ware nicht unverzüglich untersuchen. Innerhalb von sechs Monaten hat der Verkäufer eine mangelfreie Lieferung nachzuweisen. Normaler Verschleiß und unsachgemäße Benutzung gehen auch in dieser Zeit zu Lasten des Verkäufers. Innerhalb von zwei Jahren kann der Verbraucher die gesetzlichen Gewährleistungsrechte in Anspruch nehmen, muss nach sechs Monaten aber nachweisen, dass der Mangel nicht durch normalen Gebrauch oder unsachgemäße Nutzung zustande gekommen ist. Die Gewährleistung kann bei gebrauchten Waren vom Verkäufer auf ein Jahr verkürzt werden.

Gefahrenübergang/Transportrisiko

Versendungskauf Beim Zweiseitigen Handelskauf und dem Privatverkauf ist der Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer an den Kunden über. Der Kunde kann daher Anweisungen über die Art der Versendung erteilen. Diese Regelung besteht nicht, wenn der Verkäufer die Ware selbst zum Kunden transportiert (dann muss der Verkäufer bis zur Übergabe die Gefahr tragen). Der Kunde kann dem Frachtführer gegenüber Schadensersatz geltend machen.

Verbrauchsgüterkauf Beim einseitigen Handelskauf findet der Gefahrenübergang mit der Übergabe an den Käufer statt. Der Käufer trägt das Risiko des Transportes und kann daher die Verpackung und die Art der Beförderung wählen.

Rechte des Käufers bei Mängeln

Nacherfüllung Der Käufer kann zwischen der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) und der Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung) wählen. Die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat dabei der Verkäufer zu tragen. Würde die geforderte Nacherfüllungsregelung für den Verkäufer unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, so kann er die geforderte Regelung verweigern. Der Kunde kann dann aber auf die andere Regelung Nacherfüllungsregelung bestehen.

Rücktritt vom Kaufvertrag Bestehen Sach- oder Rechtsmängel und sind mindestens zwei Nachbesserungsversucher fehlgeschlagen oder wird die Nacherfüllung verweigert, so hat der Kunde das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Bestehen allerdings nur geringfügige Mängel, so besteht dieses Recht nicht.

Minderung des Kaufpreises Nach Frisetzung und Ablauf dieser Frist kann der Kunde auf eine Minderung des Kaufpreises bestehen. Diese Recht steht im auch bei geringfügigen Mängeln zu.

Schadensersatz Nach erfolgtem Rücktritt vom Kaufvertrag kann bei einer objektiven Pflichtverletzung aus dem Kaufvertrag, einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung des Verkäufers oder einer verstrichenen Nacherfüllungsfrist Schadensersatz gefordert werden. Dabei können die Leistungen des Kunden im Vertrauen auf die Nutzung der Ware und der Verzugsschaden geltend gemacht werden.

Montageanleitung Ist die Montageanleitung nicht einfach, klar und richtig formuliert (IKEA-Klausel), kann von einem Mangel an der Ware ausgegangen werden. Wird der vereinbarte Zusammenbau bei der Anlieferung vom Monteur nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann auch dies reklamiert werden.

Fernabsatzrecht Das Fernabsatzrecht beinhaltet Haustürgeschäfte und den Internethandel. Grundsätzlich besteht für diese Geschäfte ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht ohne Begründung. Der Verkäufer trägt die Kosten der Rücksendung, wenn der Preis der Ware 40€übersteigt und noch keine Gegenleistung in Form der Kaufpreiszahlung geleistet wurde. Bei mangelhafter Belehrung kann sich das Widerrufsrecht auf bis zu sechs Monate verlängern. Die Anbieter müssen über die Ware und deren Lieferbedingungen ausführlich informiert werden. Werden Waren ohne Bestellung geliefert, so brauchen diese nicht aufbewahrt oder zurückgeschickt werden.

1.14.2 Annahmeverzug

Begriff

Ein Annahmeverzug liegt vor, wenn der Käufer die ordnungsgemäß gelieferte Ware (zur rechten Zeit am rechten Ort, mängelfrei) nicht annimmt. Ist hierbei jedoch keine genaue Leistungs- oder Lieferzeit bestimmt, so kommt der Käufer bei einer kurzzeitigen Abwesenheit nicht in Verzug. Der Leistungstermin muss vom Lieferanten eine angemessene Zeit vorher angekündigt werden.

Rechte des Verkäufers (Schuldners)

Der Verkäufer hat das Recht auf die Erfüllung des Vertrags. Daher kann er auf die Abnahme der Ware klagen. Die Ware kann er auf Kosten des Käufers hinterlegen (Dies betrifft unter Kaufleuten alle Gegenstände, beim Privatkauf nur Wertgegenstände). Weiterhin hat der Verkäufer das Recht auf einen Selbsthilfeverkauf durch öffentliche Versteigerung. Soweit es zeitlich möglich ist, muss diese dem Käufer jedoch vorab angedroht werden und er muss über den Termin und den Ort der Versteigerung unverzüglich informiert werden. Die Mehrkosten, die dem Verkäufer durch die Maßnahmen entstehen, kann er sich vom Käufer erstatten lassen. Nach einer Fristsetzung besteht zusätzlich die Möglichkeit eines Rücktritts vom Kaufvertrag.

Haftung für Waren nach dem Annahmeverzug

Der Verkäufer hat während des Annahmeverzugs des Käufers nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Mit dem Annahmeverzug geht die Gefahr auch für Schäden durch Zufall auf den Käufer über.

1.14.3 Lieferverzug

Voraussetzungen für Lieferverzug (nicht rechtzeitige Lieferung)

Ein Lieferverzug tritt ein, wenn die Frist des Liefertermins überschritten wird und eine Mahnung mit angemessener Nachfrist erfolglos geblieben ist. Zusätzlich muss der Lieferer den Verzug verschuldet haben. Dabei hat er auch das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten. Ein Lieferverzug tritt auch ohne Mahnung auf, wenn der Liefertermin kalendermäßig bestimmbar ist, die Lieferer die Leistung verweigert oder aus besonderen Gründen im beiderseitigen Interesse der sofortige Verzug gerechtfertigt ist.

Schadensersatz

Nachdem eine angemessene Nachfrist abgelaufen ist und eine erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers vorliegt, hat der Käufer das Recht auf Schadensersatz. Bei verzögerter Leistung muss der Verkäufer die zusätzlichen Aufwendungen ersetzten. Wenn auch eine Nachfrist keinen Erfolg bringt kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung fordern. Wird vom Verkäufer nur eine Teilleistung erbracht, so kann der Käufer nur Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Bereits geleistete Teilleistungen können dann vom Verkäufer zurückverlangt werden.

Konventionalstrafe

Käufer und Verkäufer können im Kaufvertrag eine Vertragsstrafe vereinbaren. Damit ersparen sich die Vertragspartner den Aufwand, einen eventuellen Schaden zu berechnen und haben vorab Klarheit über die Folgen im Falle des Verzugs. Konventionalstrafen werden häufig in Projektarbeiten verwendet.

sonstige Rechtsbestimmungen

Wird im Kaufvertrag kein Liefertermin genannt, so kann der Verkäufer sofort liefern und der Käufe die Lieferung sofort verlangen. Wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für den Rücktritt vom Kaufvertrag eintreten werden, kann der Käufer bereits vor Eintritt der Fälligkeit zurücktreten. Vom ganzen Vertrag kann der Käufer jedoch nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Ist der Käufer weit überwiegend für den Verzug verantwortlich, so kann er nicht vom Vertrag zurücktreten.

1.14.4 Zahlungsverzug

Voraussetzungen

Ein Zahlungsverzug tritt bei einer Fristüberschreitung des Zahlungstermins an. Ein Verzug entsteht ohne Mahnung, wenn der Termin kalendermäßig bestimmbar ist oder die Zahlung vom Käufer verweigert wird. Wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung gezahlt wird, tritt automatischer Zahlungsverzug ein. Ist dieser Zeitpunkt nicht feststellbar, so gilt Verzug spätestens nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung. Ist der Zahlungstermin nicht kalendermäßig bestimmbar, so tritt Verzug ein, wenn gemahnt wurde. Verbraucher müssen auf die 30-Tage-Frist besonders hingewiesen werden. Der Käufer kommt nur in Verzug, wenn er das Unterbleiben der Leistung zu verschulden hat.

Rechte des Lieferers

Der Verkäufer kann ohne neue Fristsetzung auf eine nachträgliche Erfüllung des Kaufvertrags sowie

auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bestehen. Mit einer neuen Fristsetzung kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten (der Käufer muss die Leistung zurückgeben) sowie Schadensersatz statt Zahlung fordern.

Verzugszinsen

Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist in dem Rechtsgeschäft kein Verbraucher involviert, beträgt der Verzugszinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der aktuelle Basiszinssatz liegt bei -0,83%. Bei der Berechnung der Tage wird nach der *Eurozinsmethode* vorgegangen. Danach wird jeder Monat kalendergenau und jedes Jahr mit 360 Zinstagen berechnet.